

Beginn: 19:15 Uhr
 Ende: 19:45 Uhr

Sitzung-Nr: 12/gr/022/2017
 WP.: 2014/2019

NIEDERSCHRIFT

über die am 21.11.2017 im Dorfgemeinschaftshaus, Am Sportplatz 9, 76857 Waldhambach stattgefundene 23. Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Waldhambach

Zeit, Ort und Tagesordnung wurden am 09.11.2017 öffentlich bekannt gemacht (§ 34 Abs. 6 GemO)
 Alle Ratsmitglieder wurden am 06.11.2017 schriftlich eingeladen.
 Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder gemäß § 29 GemO: 9
 Zahl der Beigeordneten: 2, stimmberechtigte Beigeordnete: 2

Zu Beginn der Sitzung waren anwesend:

Ortsbürgermeister

Christian Burkhart	
--------------------	--

Erster Beigeordneter und Ratsmitglied

Michael Martin	
----------------	--

Beigeordneter und Ratsmitglied

Peter Fischer	
---------------	--

Ratsmitglieder

Ewald Bick	
------------	--

Heiko Grübert	
---------------	--

Michael Hammer	
----------------	--

Daniel Kraus	
--------------	--

Thomas Schilling	
------------------	--

Schriftführer

Herta Kiefer	
--------------	--

Verwaltung

Gabi Spies	
------------	--

Ferner sind anwesend

Thomas Kiefer	Beigeordneter der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels
---------------	---

Pressevertreter	Herr Sommer, Rheinpfalz Landau
-----------------	--------------------------------

Zuhörer	
---------	--

Abwesend:

Ratsmitglieder

Dominik Foltz	Entschuldigt
---------------	--------------

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil

- 2 Festsetzung der Realsteuerhebesätze 2018/2019
Vorlage: 12/065/V/275/2017
- 3 Festsetzung des wiederkehrenden Beitrages Feld- und Waldwege für 2018/2019
Vorlage: 12/066/V/276/2017
- 4 Beschlussfassung der Jahresrechnung 2015 und Erteilung der Entlastung gem. § 114 GemO
Vorlage: 12/069/V/291/2017
- 5 Entscheidung über die Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO

- 6 Bebauungsplanverfahren "Semmersberg" 2. Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)
 1) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB)
 2) Billigung des Planentwurfes
 3) Beschlussfassung über die Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
 4) Beschluss über die Offenlage des Bebauungsplanentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 Vorlage: 12/068/IV/061/2017
- 7 Ernennung des Ortsbürgermeisters, Vereidigung und Einführung in das Amt
-

Der Vorsitzende begrüßte die Anwesenden, stellte die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnete die Sitzung. Einwände gegen die Niederschrift der letzten Sitzung wurden keine erhoben.

2 Festsetzung der Realsteuerhebesätze 2018/2019 **Vorlage: 12/065/V/275/2017**

Die Hebesätze für die Realsteuern der Ortsgemeinde Waldhambach sind derzeit wie folgt festgesetzt:

-	Grundsteuer A	-	300 v.H.
-	Grundsteuer B	-	365 v.H.
-	Gewerbsteuer	-	340 v.H.

Im Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) sind die **Nivellierungssätze** der Realsteuern zur Berechnung der Steuerkraftmesszahl zur Zeit wie folgt festgesetzt:

-	Grundsteuer A	-	300 v.H.
-	Grundsteuer B	-	365 v.H.
-	Gewerbsteuer	-	365 v.H.

Bei dem Nivellierungssatz für die Gewerbsteuer ist der im maßgebenden Zeitraum geltende Vervielfältiger für die Gewerbesteuerumlage abzuziehen.

Bedeutung für die Ortsgemeinden erlangen die Nivellierungssätze im Zusammenhang mit der Berechnung der Schlüsselzuweisungen sowie der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage.

Für die Bewilligung verschiedener **Zweckzuweisungen** des Landes (z.B. Zuweisungen aus dem Investitionsstock) ist u.a. Fördervoraussetzung, dass die antragstellende Gemeinde Ihre Einnahmequellen ausschöpft. Mindesthebesätze in diesem Zusammenhang sind nicht mehr definiert.

Bei der förderrechtlichen Entscheidung, ob eine Kommune die eigenen Einnahmequellen ausschöpft, wird zukünftig die individuelle Haushaltssituation der jeweiligen Kommune stärker berücksichtigt. Orientierungsgrundlage bei den Realsteuerhebesätzen könnten dabei die Nivellierungssätze des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) oder eine vergleichende Betrachtung mit anderen kommunalen Gebietskörperschaften gleicher Größenordnung sein. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, mindestens die Nivellierungssätze nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) festzusetzen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Realsteuerhebesätze unverändert beizubehalten..

.3 Festsetzung des wiederkehrenden Beitrages Feld- und Waldwege für 2018/2019 **Vorlage: 12/066/V/276/2017**

Der wiederkehrende Beitrag Feld- und Waldwege ist derzeit auf 4,50 € je ha festgesetzt.
 Der beiliegenden Beitragskalkulation kann entnommen werden, in welcher Höhe bei einem

gleichbleibendem Beitragssatz in den kommenden Jahren Ausgaben für die Wirtschaftswege zur Verfügung stehen.

Es wird empfohlen, den Beitragssatz i.H.v. 4,50 € je ha unverändert beizubehalten.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den wiederkehrenden Beitrag für die Feld- und Waldwege unverändert beizubehalten..

4 Beschlussfassung der Jahresrechnung 2015 und Erteilung der Entlastung gem. § 114 GemO Vorlage: 12/069/V/291/2017

Den Vorsitz übernahm das älteste anwesende Ratsmitglied Ewald Bick.

Die Bilanz zum 31.12.2015 schloss mit einer Bilanzsumme in Höhe von 1.775.896,12 € ab und hat sich somit gegenüber dem Vorjahr um 6.665,60 € erhöht.

Die Kapitalrücklage hat sich gegenüber dem Vorjahr aufgrund der Zuführung des negativen Jahresergebnisses aus 2010 um 75.683,65 € verringert und beläuft sich nunmehr auf 1.198.219,90 €. Aufgrund des positiven Jahresergebnisses des Ergebnishaushaltes 2015 in Höhe von 10.393,53 € hat sich das Eigenkapital insgesamt auf 1.114.835,14 € erhöht.

Die liquiden Mittel belaufen sich zum 31.12.2015 auf 36.775,51 €.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 28.9.2017 die Unterlagen zum Jahresabschluss 2015 geprüft. Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 und erteilt dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels die Entlastung gem. § 114 GemO.

Ortsbürgermeister Christian Burkhart, Erster Beigeordneter Michael Martin und Beigeordneter Peter Fischer haben an der Beratung und Abstimmung gem. § 22 GemO nicht teilgenommen.

5 Entscheidung über die Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO

Nichts angefallen.

6 Bebauungsplanverfahren "Semmersberg" 2. Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) 1) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB) 2) Billigung des Planentwurfes 3) Beschlussfassung über die Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB 4) Beschluss über die Offenlage des Bebauungsplanentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB Vorlage: 12/068/IV/061/2017

Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist vorgesehen, dass bei dem Grundstück mit der Plan-Nr. 516/4 die Richtung des Firstes der zu errichtenden Häuser von Ost nach West verläuft.

Der Bauherr wünscht jedoch, zur besseren Nutzung einer evtl. Solaranlage, dass die Firstrichtung von Nord nach Süd verläuft.

Diese Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplans bedarf einer Änderung des Bebauungsplanes.

Des Weiteren soll die Dachneigung auf 24° - 40° (zurzeit: 28° - 40°) angepasst werden.

Da die Grundzüge der Planung mit dieser Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt werden, kann die Änderung im sog. vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden.

Im vereinfachten Verfahren bedarf es keiner Umweltprüfung und auf den Umweltbericht kann verzichtet werden.

- 1) Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig, gem. § 2 Abs. 1 BauGB, den Bebauungsplan „Semmersberg“ dahingehend zu ändern, dass bei dem Grundstück mit der Plan-Nr. 516/4 die Firstrichtung geändert wird. Des Weiteren soll die Dachneigung auf 24° - 40° geändert werden.
- 2) Der erarbeitete Bebauungsplanentwurf, wird einschließlich den textl. Festsetzungen und der Begründung vom Ortsgemeinderat einstimmig, in der vorgelegten Form gebilligt oder mit folgenden Änderungen bzw. Ergänzungen..... gebilligt.
- 3) Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig gem. § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an dem Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.
- 4) Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig den v.g. Bebauungsplanentwurf für einen Monat im Verbandsgemeinbauamt gem. § 3 Abs. 2 BauGB offenzulegen.

7 Ernennung des Ortsbürgermeisters, Vereidigung und Einführung in das Amt

Der noch bis zum 30.11.2017 amtierende Ortsbürgermeister, Herr Christian Burkhart, wies nochmals daraufhin, dass Herr Michael Martin, bei der am 24.09.2017 stattgefundenen Ortsbürgermeisterwahl, mit 89,45%, mit Wirkung zum 01.12.2017 zum Ortsbürgermeister gewählt worden ist. Danach verlas der Vorsitzende entsprechend den Bestimmungen des § 54 GemO die Ernennungsurkunde und nahm die Ernennung zum 01.12.2017 von Herrn Michael Martin zum ehrenamtlichen Ortsbürgermeister der Gemeinde Waldhambach gemäß den Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes Rheinland-Pfalz vor.

Anschließend überreichte der Vorsitzende Herrn Martin die Ernennungsurkunde zum Ortsbürgermeister der Gemeinde Waldhambach, vereidigte ihn und führte ihn in sein Amt ein.

Im Anschluss daran überreichte Herr Martin seinem Amtsvorgänger, als Zeichen der Anerkennung und des Dankes für die geleistete Arbeit, ein Präsent der Ortsgemeinde Waldhambach.

Worüber Niederschrift

Der Vorsitzende

Die Schriftführerin